

13. Sind besondere Vorschriften des Landesstrafrechtes über die unbefugte Aneignung von Fallwild durch den §. 292 St.G.B.'s beseitigt?
Einführungsgezet zum Strafgesetzbuche §. 2.

III. Straffenat. Urf. v. 4. Februar 1889 g. G. Rep. 3095/88.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Wittenberg.

G. d. R. G. Entsch. in Straff. XIX.

Aus den Gründen:

Gegen die beiden angeklagten Frauen ist festgestellt, daß sie im Monat Juni 1888 auf anhaltischem Gebiete, wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, die Jagd ausgeübt haben, und zwar gemeinschaftlich und zur Schonzeit, indem sie einen toten Hasen an sich nahmen, nach Hause schafften und unter sich teilten. Sie sind aus §§. 292. 293 St.G.B.'s mit der niedrigsten Strafe von 3 M., im Nichtbeitreibungsfalle von einem Tage Gefängnis belegt.

Ihre Revision behauptet Verletzung des §. 2 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche, des §. 292 St.G.B.'s, des Art. 227 des Polizeistrafgesetzes für das Herzogtum Anhalt-Deßau-Röthen vom 29. März 1855, der Rechtsgrundsätze über die Zulässigkeit der Bestrafung von Übertretungen, welche in einem außerpreussischen deutschen Staate begangen sind, und der §§. 66. 67 St.G.B.'s. Ohne Grund.

Der Art. 227 des gedachten Polizeistrafgesetzes vom 29. März 1855 bestimmt: Wer bereits erlegtes Wild oder abgeworfene Hirschgeweihe in Jagdrevieren an sich nimmt, ohne die Ablieferung an den Jagdberechtigten oder dessen Jagdbeamten sofort zu bewirken, ist, wenn er auch deshalb wegen Beeinträchtigung der Jagd nach Artt. 269—273 oder wegen Vorenthaltung des Gefundenen nach Art. 235 St.G.B.'s nicht zur peinlichen Bestrafung gezogen werden kann, doch polizeilich mit einer Geldstrafe von 3—60 M. oder verhältnismäßiger Haft zu belegen.

Der Vorrichter legt diese Vorschrift dahin aus, daß sie zur sofortigen Meldung eines Fundes von Fallwild an den Jagdberechtigten verpflichte, aber die kriminelle Ahndung nicht ausschließe, wenn, wie hier, die Vorbedingungen einer solchen vorhanden seien. Die Revision behauptet dagegen, daß nach der fraglichen Vorschrift die Aneignung von Fallwild einer peinlichen Strafe überhaupt nicht unterliegen solle. Die Richtigkeit der erstrichterlichen Auslegung kann keinem Zweifel unterliegen. Dieselbe ergibt sich schon aus der Bezugnahme auf die angeführten Vorschriften des Herzogl. anhaltischen Strafgesetzbuches. Wenn die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vorliegen, so kann doch eine Bestrafung aus Art. 227 des Polizeistrafgesetzes erfolgen. Hatte also der, welcher erlegtes Wild — es mag darunter Fallwild überhaupt verstanden werden,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 86 —

an sich nahm, bei dieser Handlung nicht den Dolus der unbefugten Jagdausübung, sondern die Absicht, das Wild dem Jagdberechtigten abzuliefern, so wird er nach dem fraglichen Art. 227 strafbar, wenn er die Ablieferung nicht sofort bewirkt.

Dem Vorrichter ist aber auch darin beizutreten, daß es auf die verschiedenen Ansichten bezüglich der Auslegung des Art. 227 gar nicht ankommt. Selbst wenn man den Art. 227 so wie die Angeklagten auslegt, so würde dadurch doch die Anwendung des §. 292 R.St.G.B.'s nicht ausgeschlossen sein. Denn die unbefugte Aneignung von Fallwild ist, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 226, Bd. 13 S. 84, unter diesen §. 292 zu stellen, sie erfüllt den Thatbestand des unbefugten Jagens. Durch die allgemeine Regelung des fraglichen Rechtsgebietes in dem Reichsgesetze sind alle damit im Widerspruche stehenden besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes beseitigt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 311 flg.
Die Revision verkennt die Bedeutung des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche.

Die Verurteilung aus §. 292 St.G.B.'s erscheint daher gerechtfertigt.